

Folgende verfahrensfreie Bauvorhaben bzw. Beseitigung von Anlagen entsprechend § 61 SächsBO bleiben von den Regelungen der Erhaltungssatz ausgenommen:

1	Folgende Gebäude		
		a)	eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m ² , außer im Außenbereich
		b)	Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 m ² je Grundstück, außer im Außenbereich
		e)	Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen
		g)	Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m ² und einer Tiefe bis zu 3 m
		h)	Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
3	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	a)	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung,
		b)	gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
4	Folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung	a)	Brunnen
		b)	Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m ²
7	Folgende Mauern und Einfriedungen	a)	Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich
		b)	offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 BauGB dienen
9	Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m ² , im Außenbereich bis zu 300 m ² ,		
10	folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:	a)	Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m ³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich
		c)	Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
		e)	Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen
13	folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:	a)	Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, Gerüste,
		b)	Toilettenwagen,
		f)	Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
14		b)	nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50 m ² je Grundstück und deren Zufahrten,
		c)	Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1,
15	folgende sonstige Anlagen	a)	Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m ² ,
		d)	Grabdenkmäler auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,

		e)	andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,
		f)	Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m ² nicht überschreitet